



Deutsche
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8318/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560)

2 **Antragsteller**

Siepe GmbH, Hüttenstraße 185, 5014 Kerpen 3

3 **Beschreibung der Bauart**

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel.

Nennvolumen: 6 Liter bis 13 Liter

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 877 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.03.1988 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/100/...../D/BAM 8318.....	
(Herstellungs-	(Name
jahr, nur die	oder Kurz-
letzten beiden	zeichen des
Ziffern)	Herstellers)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-
förderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die inter-
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der
Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen
zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehal-
ten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-
teilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprü-
fung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.05.1988

Handwritten signature

Handwritten initials



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8318/OA1

Nr. 4, 7 und Nr. 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 877 vom 11.03.1988 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Prüfbericht 034/89 vom 12.06.1989 der Fa. Siepe GmbH einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y 1.3/100//D/BAM 8318 - Si
(Herstelllungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter darf
1,30 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,95 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 8318/OA1 der Fa. Siepe GmbH, 5014 Kerpen 3 vom 16.05.1988

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 28.07.1989

Handwritten signature

Handwritten signature



